

1996

Ausgegeben zu Bonn am 27. September 1996

Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 96	Gesetz zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz – WFG) FNA: 860-6, 860-4-1, 824-2, 824-3, 820-1, 810-1, 870-1, 8251-10, 8232-48-1, 8232-48-2, 8253-1 GESTA: G050	1461
25. 9. 96	Arbeitsrechtliches Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung (Arbeitsrechtliches Beschäftigungsförderungsgesetz) FNA: 800-2, 800-4, 800-19-3, 800-23, 801-7, 311-13, 400-2, 53-2, 805-3, 805-2, 806-21, 85-3 GESTA: G052	1476
18. 9. 96	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Schiffbauer-Handwerk (Schiffbauermeisterverordnung – SchiffbMstrV) FNA: neu: 7110-3-128	1480
5. 9. 96	Berichtigung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 32 Abs. 6a Satz 2 und § 32a Abs. 5 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 1255 Abs. 6a Satz 2 und § 1255a Abs. 5 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 54 Abs. 6a Satz 2 und § 54a Abs. 5 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes und § 70 Abs. 2 und § 83 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) FNA: 1104-5, 821-1, 820-1, 822-1, 860-6	1483

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1483
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 40	1484

Gesetz zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz – WFG)

Vom 25. September 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 237 wird eingefügt:

„§ 237a Altersrente für Frauen“.

b) Die Angabe zu § 287b wird wie folgt gefaßt:

„Ausgaben für Rehabilitation“.

c) Nach der Angabe zu Anlage 17 wird angefügt:

„Anlage 18 Werte nach § 252 Abs. 4 und § 263

Anlage 19 Anhebung der Altersgrenze bei Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Anlage 20 Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen

Anlage 21 Anhebung der Altersgrenze von 63 Jahren“.

2. In § 5 wird Absatz 3 gestrichen.

3. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „oder während der Dauer ihres Studiums“ gestrichen.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- „4a. eine Leistung beziehen, die regelmäßig bis zum Beginn einer Rente wegen Alters gezahlt wird, oder“.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- 5 § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden vor dem Wort „medizinischen“ das Wort „stationären“ eingefügt und die Wörter „vor allem stationär“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die stationären medizinischen Leistungen zur Rehabilitation sollen für längstens drei Wochen erbracht werden. Sie können für einen längeren Zeitraum erbracht werden, wenn dies erforderlich ist, um das Rehabilitationsziel zu erreichen.“
6. § 20 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Anspruch auf Übergangsgeld haben auch Versicherte, die medizinische Leistungen anstelle sonst erforderlicher stationärer medizinischer Leistungen erhalten.“
7. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „ermittelt“ gestrichen und nach dem Klammerzusatz „(§ 47 Abs. 1 und 2 Fünftes Buch)“ die Wörter „mit der Maßgabe ermittelt, daß der Berechnung 80 vom Hundert des Regelentgelts, höchstens jedoch das bei entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 2 des Fünften Buches berechnete Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen ist“ eingefügt.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „bei medizinischen Leistungen 90 vom Hundert, bei berufsfördernden Leistungen 80 vom Hundert“ durch die Wörter „75 vom Hundert“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „bei medizinischen Leistungen 75 vom Hundert, bei berufsfördernden Leistungen 70 vom Hundert“ durch die Wörter „68 vom Hundert“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
9. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 5“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Zuzahlung ist für längstens 14 Tage und in Höhe des sich nach § 40 Abs. 6 und § 310 Abs. 1 des Fünften Buches ergebenden Betrags zu leisten, wenn der unmittelbare Anschluß der stationären Heilbehandlung an eine Krankenhausbehandlung medizinisch notwendig ist (Anschlußrehabilitation); als unmittelbar gilt auch, wenn die Maßnahme innerhalb von 14 Tagen beginnt, es sei denn, die Einhaltung dieser Frist ist aus zwingenden tatsächlichen oder medizinischen Gründen nicht möglich.“
10. § 41 Abs. 1 bis 3 wird durch die folgenden Absätze ersetzt:
- „(1) Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 19.
- (2) Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten für Frauen für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 20.
- (3) Die Altersgrenze von 63 Jahren wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenze und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente bestimmen sich nach Anlage 21.“
11. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird Nummer 4 durch folgenden Text ersetzt:
- „4. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr eine Schule, Fachschule oder Hochschule besucht oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben (Zeiten einer schulischen Ausbildung), insgesamt jedoch höchstens bis zu drei Jahren,
- 4a. eine Berufsausbildung zurückgelegt haben (Zeiten einer beruflichen Ausbildung), oder“.
- bb) Satz 2 wird durch folgenden Text ersetzt:
- „Als Zeiten einer beruflichen Ausbildung gelten stets die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Auf die ersten 36 Kalendermonate werden die im Fünften Kapitel geregelten Anrechnungszeiten wegen einer Lehre angerechnet. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind alle beruflichen Bildungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen, sowie Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und allgemeinbildende Kurse zum Abbau von schwerwiegenden beruflichen Bildungsdefiziten.“
- b) In Absatz 5 wird das Wort „Rente“ durch das Wort „Vollrente“ ersetzt.
12. In § 60 Abs. 2 werden die Wörter „wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule“ durch die Wörter „wegen einer schulischen Ausbildung“ ersetzt.
13. § 70 Abs. 3 wird gestrichen.

14. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Liegen ausschließlich beitragsgeminderte Zeiten vor, werden für die Ermittlung des Durchschnittswertes jedem Kalendermonat mit Zeiten einer beruflichen Ausbildung mindestens 0,0625 Entgeltpunkte zugrunde gelegt und diese Kalendermonate insoweit nicht als beitragsgeminderte Zeiten berücksichtigt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „als Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule“ durch die Wörter „wegen einer beruflichen oder schulischen Ausbildung“ ersetzt.

15. In § 72 Abs. 2 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Bezeichnung „16.“ durch die Bezeichnung „17.“ ersetzt.

16. § 74 wird wie folgt gefaßt:

„§ 74

Begrenzte Gesamtleistungsbewertung

Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Anrechnungszeiten wegen beruflicher oder schulischer Ausbildung auf 75 vom Hundert begrenzt (begrenzte Gesamtleistungsbewertung). Die begrenzte Gesamtleistungsbewertung für Zeiten beruflicher oder schulischer Ausbildung darf für einen Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte nicht übersteigen. Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil

1. Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die nicht Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gezahlt worden ist,
 2. Krankheit nach dem 31. Dezember 1983 vorgelegen hat und nicht Beiträge gezahlt worden sind,
- werden nicht bewertet.“

17. Dem § 93 Abs. 5 wird angefügt:

„Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt bei Berufskrankheiten der letzte Tag, an dem der Versicherte versicherte Tätigkeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet waren, die Berufskrankheit zu verursachen. Satz 1 ist auf Hinterbliebenenrenten nicht anzuwenden.“

18. In § 154 Abs. 2 werden die Wörter „im Jahre 2001 beginnende“ gestrichen.

19. In § 158 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „liquiden“ gestrichen.

20. § 166 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe,“ gestrichen.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. bei Personen, die Arbeitslosenhilfe beziehen, 80 vom Hundert des dieser Leistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts, vervielfältigt mit dem Wert, der sich ergibt, wenn die zu zahlende Arbeitslosenhilfe durch die ohne Berücksichtigung von Einkommen zu zahlende

Arbeitslosenhilfe geteilt wird, höchstens jedoch die sich bei entsprechender Anwendung von Nummer 2 ergebenden Einnahmen,“.

21. In § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder innerhalb eines Jahres nach dem Wegfall von Übergangsgebührrnissen“ gestrichen.

22. In § 185 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Beiträge, die für frühere Soldaten auf Zeit während des Bezugs von Übergangsgebührrnissen gezahlt worden sind, gelten bis zum Ablauf von 18 Monaten nach Wegfall der Übergangsgebührrnisse als widerruflich gezahlt. Der Arbeitgeber ist bis dahin zum Widerruf der Zahlung berechtigt, wenn

1. die Nachversicherten bis zum Ablauf eines Jahres nach Wegfall der Übergangsgebührrnisse eine Beschäftigung aufgenommen haben, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt ist,
2. der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus dieser Beschäftigung berücksichtigt wird,
3. bis zum Zeitpunkt des Widerrufs Leistungen der Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Nachversicherung weder erbracht wurden noch aufgrund eines bis zum Zeitpunkt des Widerrufs gestellten Antrags zu erbringen sind und
4. bis zum Zeitpunkt des Widerrufs eine Entscheidung über einen Versorgungsausgleich zu Lasten des Nachversicherten unter Berücksichtigung der Nachversicherung nicht getroffen worden ist.

Wird die Zahlung widerrufen, werden die Beiträge zurückgezahlt. Der Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge ist nach Ablauf von sechs Monaten fällig. Nach Rückzahlung der Beiträge ist die Nachversicherung als von Anfang an nicht erfolgt und nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 aufgeschoben anzusehen.“

23. In § 207 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Zeiten eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs“ durch die Wörter „Zeiten einer schulischen Ausbildung“ ersetzt.

24. In § 210 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

25. § 220 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die jährlichen Ausgaben im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter sowie in den Bereichen der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschäftlichen Rentenversicherung für Leistungen zur Rehabilitation werden entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer festgesetzt. Überschreiten die Ausgaben am Ende eines Kalenderjahres den für dieses Kalenderjahr jeweils bestimmten Betrag, wird der sich für den jeweiligen Bereich für das zweite Kalenderjahr nach dem Jahr der Überschreitung der Ausgaben nach Satz 1 ergebende Betrag entsprechend vermindert.“

26. Dem § 230 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Personen, die am 1. Oktober 1996 in einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei. Sie können jedoch beantragen, daß die Versicherungsfreiheit endet.“

27. Nach § 237 wird eingefügt:

„§ 237a

Altersrente für Frauen

Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente für Frauen, die

1. bis zum 7. Mai 1941 geboren sind und

- a) am 7. Mai 1996 arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder
- b) deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 7. Mai 1996 erfolgt ist, nach dem 6. Mai 1996 beendet worden ist oder

2. bis zum 7. Mai 1944 geboren sind und auf Grund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 7. Mai 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind,

wird wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1941					
Januar–April	1	60	1	60	0
Mai–August	2	60	2	60	0
September– Dezember	3	60	3	60	0
1942					
Januar–April	4	60	4	60	0
Mai–August	5	60	5	60	0
September– Dezember	6	60	6	60	0
1943					
Januar–April	7	60	7	60	0
Mai–August	8	60	8	60	0
September– Dezember	9	60	9	60	0
1944					
Januar–April	10	60	10	60	0
Mai	11	60	11	60	0

Einer vor dem 7. Mai 1996 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.“

28. In § 247 Abs. 2a wird nach den Wörtern „nicht erfolgte“ der Zusatz „(Zeiten einer beruflichen Ausbildung)“ eingefügt.

29. § 252 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Nummer 3 die Bezeichnung „16.“ durch die Bezeichnung „17.“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Anrechnungszeit ist auch die Zeit, in der Versicherte nach dem vollendeten 16. Lebensjahr

- 1. eine Schule besucht oder eine Fachschule oder Hochschule besucht und abgeschlossen haben oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben, höchstens 84 Monate oder
- 2. vor dem 1. Januar 1992 eine Schule besucht oder eine Fachschule oder Hochschule besucht und abgeschlossen oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben, jedoch die Zeit des Schulbesuchs oder Fachschulbesuchs oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme höchstens bis zu vier Jahren und die Zeit des Hochschulbesuchs höchstens bis zu fünf Jahren, insgesamt höchstens 132 Monate,

soweit die Höchstdauer für Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung von drei Jahren überschritten ist. Die nach Satz 1 ermittelte längere Zeit ist um Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres zu mindern und wird in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem sich aus Anlage 18 ergebenden Umfang in vollen Monaten berücksichtigt, wobei die am weitesten zurückliegenden Kalendermonate nach dem vollendeten 17. Lebensjahr vorrangig berücksichtigt werden.“

30. In § 253 Abs. 1 Nr. 1 wird die Bezeichnung „16.“ durch die Bezeichnung „17.“ ersetzt.

31. § 256 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Für Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis 30. Juni 1965 (§ 247 Abs. 2a) werden für jeden Kalendermonat 0,025 Entgeltpunkte zugrunde gelegt.“

32. In § 256a Abs. 3a wird in Satz 5 der Wert „0,075“ durch den Wert „0,025“ ersetzt.

33. In § 256b Abs. 2 wird der Wert „0,0625“ durch den Wert „0,0208“ ersetzt.

34. In § 259a Abs. 1 wird in Satz 4 der Wert „0,075“ durch den Wert „0,025“ ersetzt.

35. § 263 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Liegen ausschließlich beitragsgeminderte Zeiten vor, werden für die Ermittlung des Durchschnittswertes jedem Kalendermonat mit glaubhaft gemachten Zeiten einer beruflichen Ausbildung mindestens 0,0521 Entgeltpunkte zugrunde gelegt und diese Kalendermonate insoweit nicht als beitragsgeminderte Zeiten bewertet.“

- b) In Absatz 2 werden der Textteil
- | | |
|-------|-------------------|
| „1997 | 21 vom Hundert, |
| 1998 | 18 vom Hundert, |
| 1999 | 15 vom Hundert, |
| 2000 | 12 vom Hundert, |
| 2001 | 9 vom Hundert, |
| 2002 | 6 vom Hundert und |
| 2003 | 3 vom Hundert“ |

gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Bei Beginn einer Rente nach dem 31. Dezember 1996 werden die in Anlage 18 genannten Vorphundertsätze angewendet.“

- c) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit auf 80 vom Hundert begrenzt (begrenzte Gesamtleistungsbewertung). Bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung für Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit tritt bei Beginn der Rente im Jahr 1997 an die Stelle des Wertes 80 vom Hundert der Wert 85 vom Hundert. Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit vor dem 1. März 1990 im Beitrittsgebiet, jedoch nicht vor dem 1. Juli 1978, vorgelegen hat, werden nicht bewertet. Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil

1. Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die nicht Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gezahlt worden ist,
 2. Arbeitslosigkeit vor dem 1. März 1990 im Beitrittsgebiet vorgelegen hat, jedoch nicht vor dem 1. Juli 1978, oder
 3. Krankheit nach dem 31. Dezember 1983 vorgelegen hat und nicht Beiträge gezahlt worden sind,
- werden bei Beginn der Rente vor dem Jahre 2001 mit einem begrenzten Gesamtleistungswert bewertet, der sich in Abhängigkeit vom Beginn der Rente unter Anwendung des sich aus Anlage 18 ergebenden Vorphundertsatzes ergibt.“

- d) In Absatz 3 werden der Textteil

„1997	85	89	0,0742
1998		87	0,0725
1999		85	0,0708
2000		83	0,0692
2001		81	0,0675
2002		79	0,0658
2003		77	0,0642“

gestrichen und folgende Sätze angefügt:

„Bei Beginn der Rente nach dem 31. Dezember 1996 werden bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung für Zeiten beruflicher oder schulischer Ausbildung die in Anlage 18 genannten Vorphundertsätze und Entgeltpunkte angewendet, für glaubhaft gemachte Zeiten beruflicher Ausbildung jedoch höchstens fünf Sechstel dieser Entgeltpunkte.“

36. § 287b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Ausgaben für Rehabilitation“.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

- d) In Absatz 1 (neu) werden die Wörter „und für das Beitrittsgebiet ab 1993 zugrunde zu legen“ gestrichen.

- e) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von der Regelung über die Veränderung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation (§ 220 Abs. 1) wird die Höhe dieser Ausgaben für das Kalenderjahr 1997 auf die Höhe der zuvor um 600 Millionen Deutsche Mark verminderten entsprechenden Ausgaben für das Kalenderjahr 1993 begrenzt.“

37. Dem § 293 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(3) Das nicht liquide Anlagevermögen und das liquide Beteiligungsvermögen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist unbeschadet von Absatz 2 aufzulösen, soweit es nicht in Eigenbetrieben, Verwaltungsgebäuden, Gesellschaftsanteilen an Rehabilitationseinrichtungen und Vereinsmitgliedschaften bei Rehabilitationseinrichtungen oder Darlehen nach § 221 Satz 1 besteht und soweit die Auflösung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit möglich ist. Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht grundsätzlich eine Veräußerung zum Verkehrswert, jedoch nicht unter dem Anschaffungswert, bei liquidem Beteiligungsvermögen mindestens in Höhe des nach dem Ertragswertverfahren zu ermittelnden Wertes. Bei einer Veräußerung von Grundstücks- und Wohnungseigentum oder von Beteiligungen nach Absatz 2 sind die berechtigten Interessen der Mieter zu berücksichtigen. Bis zu einer Auflösung ist auf eine angemessene Verzinsung hinzuwirken, die auf den Verkehrswert, mindestens auf den Anschaffungswert der Vermögensanlage bezogen ist. Für die nicht liquiden Teile des Beteiligungsvermögens der Bundesknappschaft gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.“

(4) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sind verpflichtet, das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung über die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 umfassend in monatlichem Abstand zu unterrichten. Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 ist vorrangig durch die vorgenannten Träger zu bewirken. Im übrigen ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berechtigt, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung im Benehmen mit diesen bei allen Rechtsgeschäften zu vertreten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 vorzunehmen sind; insoweit tritt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung an die Stelle des jeweiligen Vorstandes. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann sich dabei eines Dritten bedienen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesknappschaft haben dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung oder dem von diesem beauftragten Dritten die für die Vornahme dieser Rechtsgeschäfte erforderlichen Unterlagen zu übergeben und die hierfür benötigten Auskünfte zu erteilen. Rechtsgeschäfte über die nach Absatz 3 aufzulösenden Vermögensgegenstände, die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder der Bundesknappschaft vorgenommen werden, bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.“

38. Nach Anlage 17 wird eingefügt:

„Anlage 18

Rentenbeginn		Werte nach				
Jahr	Monat	§ 252 Abs. 4 Umfang in Achtund- vierzigstein	§ 263			
			Absatz 2 in vom Hundert	Absatz 2a letzter Satz Vomhundert- satz	Absatz 3	
					an die Stelle von 75 vom Hundert treten die Werte	an die Stelle von 0,0625 Entgelt- punkten treten die Werte
1997	Januar	48	24	84	91	0,0758
	Februar	47	23,5	82,25	90,6667	0,0756
	März	46	23	80,5	90,3333	0,0753
	April	45	22,5	78,75	90	0,075
	Mai	44	22	77	89,6667	0,0747
	Juni	43	21,5	75,25	89,3333	0,0744
	Juli	42	21	73,5	89	0,0742
	August	41	20,5	71,75	88,6667	0,0739
	September	40	20	70	88,3333	0,0736
	Oktober	39	19,5	68,25	88	0,0733
	November	38	19	66,5	87,6667	0,0731
	Dezember	37	18,5	64,75	87,3333	0,0728
1998	Januar	36	18	63	87	0,0725
	Februar	35	17,5	61,25	86,6667	0,0722
	März	34	17	59,5	86,3333	0,0719
	April	33	16,5	57,75	86	0,0717
	Mai	32	16	56	85,6667	0,0714
	Juni	31	15,5	54,25	85,3333	0,0711
	Juli	30	15	52,5	85	0,0708
	August	29	14,5	50,75	84,6667	0,0706
	September	28	14	49	84,3333	0,0703
	Oktober	27	13,5	47,25	84	0,07
	November	26	13	45,5	83,6667	0,0697
	Dezember	25	12,5	43,75	83,3333	0,0694
1999	Januar	24	12	42	83	0,0692
	Februar	23	11,5	40,25	82,6667	0,0689
	März	22	11	38,5	82,3333	0,0686
	April	21	10,5	36,75	82	0,0683
	Mai	20	10	35	81,6667	0,0681
	Juni	19	9,5	33,25	81,3333	0,0678
	Juli	18	9	31,5	81	0,0675
	August	17	8,5	29,75	80,6667	0,0672
	September	16	8	28	80,3333	0,0669
	Oktober	15	7,5	26,25	80	0,0667
	November	14	7	24,5	79,6667	0,0664
	Dezember	13	6,5	22,75	79,3333	0,0661

noch Anlage 18

Rentenbeginn		Werte nach				
Jahr	Monat	§ 252 Abs. 4 Umfang in Achtund- vierzigstein	§ 263			
			Absatz 2 in vom Hundert	Absatz 2a letzter Satz Vomhundert- satz	Absatz 3	
					an die Stelle von 75 vom Hundert treten die Werte	an die Stelle von 0,0625 Entgelt- punkten treten die Werte
2000	Januar	12	6	21	79	0,0658
	Februar	11	5,5	19,25	78,6667	0,0656
	März	10	5	17,5	78,3333	0,0653
	April	9	4,5	15,75	78	0,065
	Mai	8	4	14	77,6667	0,0647
	Juni	7	3,5	12,25	77,3333	0,0644
	Juli	6	3	10,5	77	0,0642
	August	5	2,5	8,75	76,6667	0,0639
	September	4	2	7	76,3333	0,0636
	Oktober	3	1,5	5,25	76	0,0633
	November	2	1	3,5	75,6667	0,0631
	Dezember	1	0,5	1,75	75,3333	0,0628

Anlage 19

Anhebung der Altersgrenze bei Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit					
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1937					
Januar	1	60	1	60	0
Februar	2	60	2	60	0
März	3	60	3	60	0
April	4	60	4	60	0
Mai	5	60	5	60	0
Juni	6	60	6	60	0
Juli	7	60	7	60	0
August	8	60	8	60	0
September	9	60	9	60	0
Oktober	10	60	10	60	0
November	11	60	11	60	0
Dezember	12	61	0	60	0
1938					
Januar	13	61	1	60	0
Februar	14	61	2	60	0
März	15	61	3	60	0
April	16	61	4	60	0
Mai	17	61	5	60	0
Juni	18	61	6	60	0
Juli	19	61	7	60	0
August	20	61	8	60	0
September	21	61	9	60	0
Oktober	22	61	10	60	0
November	23	61	11	60	0
Dezember	24	62	0	60	0

noch Anlage 19

Anhebung der Altersgrenze bei Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit					
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1939					
Januar	25	62	1	60	0
Februar	26	62	2	60	0
März	27	62	3	60	0
April	28	62	4	60	0
Mai	29	62	5	60	0
Juni	30	62	6	60	0
Juli	31	62	7	60	0
August	32	62	8	60	0
September	33	62	9	60	0
Oktober	34	62	10	60	0
November	35	62	11	60	0
Dezember	36	63	0	60	0
1940					
Januar	37	63	1	60	0
Februar	38	63	2	60	0
März	39	63	3	60	0
April	40	63	4	60	0
Mai	41	63	5	60	0
Juni	42	63	6	60	0
Juli	43	63	7	60	0
August	44	63	8	60	0
September	45	63	9	60	0
Oktober	46	63	10	60	0
November	47	63	11	60	0
Dezember	48	64	0	60	0
1941					
Januar	49	64	1	60	0
Februar	50	64	2	60	0
März	51	64	3	60	0
April	52	64	4	60	0
Mai	53	64	5	60	0
Juni	54	64	6	60	0
Juli	55	64	7	60	0
August	56	64	8	60	0
September	57	64	9	60	0
Oktober	58	64	10	60	0
November	59	64	11	60	0
Dezember	60	65	0	60	0
1942 und später	60	65	0	60	0

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen					
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1940					
Januar	1	60	1	60	0
Februar	2	60	2	60	0
März	3	60	3	60	0
April	4	60	4	60	0
Mai	5	60	5	60	0
Juni	6	60	6	60	0
Juli	7	60	7	60	0
August	8	60	8	60	0
September	9	60	9	60	0
Oktober	10	60	10	60	0
November	11	60	11	60	0
Dezember	12	61	0	60	0
1941					
Januar	13	61	1	60	0
Februar	14	61	2	60	0
März	15	61	3	60	0
April	16	61	4	60	0
Mai	17	61	5	60	0
Juni	18	61	6	60	0
Juli	19	61	7	60	0
August	20	61	8	60	0
September	21	61	9	60	0
Oktober	22	61	10	60	0
November	23	61	11	60	0
Dezember	24	62	0	60	0
1942					
Januar	25	62	1	60	0
Februar	26	62	2	60	0
März	27	62	3	60	0
April	28	62	4	60	0
Mai	29	62	5	60	0
Juni	30	62	6	60	0
Juli	31	62	7	60	0
August	32	62	8	60	0
September	33	62	9	60	0
Oktober	34	62	10	60	0
November	35	62	11	60	0
Dezember	36	63	0	60	0
1943					
Januar	37	63	1	60	0
Februar	38	63	2	60	0
März	39	63	3	60	0
April	40	63	4	60	0
Mai	41	63	5	60	0
Juni	42	63	6	60	0
Juli	43	63	7	60	0
August	44	63	8	60	0
September	45	63	9	60	0
Oktober	46	63	10	60	0
November	47	63	11	60	0
Dezember	48	64	0	60	0

noch Anlage 20

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen					
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1944					
Januar	49	64	1	60	0
Februar	50	64	2	60	0
März	51	64	3	60	0
April	52	64	4	60	0
Mai	53	64	5	60	0
Juni	54	64	6	60	0
Juli	55	64	7	60	0
August	56	64	8	60	0
September	57	64	9	60	0
Oktober	58	64	10	60	0
November	59	64	11	60	0
Dezember	60	65	0	60	0
1945 und später	60	65	0	60	0

Anlage 21

Anhebung der Altersgrenze von 63 Jahren					
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1937					
Januar	1	63	1	63	0
Februar	2	63	2	63	0
März	3	63	3	63	0
April	4	63	4	63	0
Mai	5	63	5	63	0
Juni	6	63	6	63	0
Juli	7	63	7	63	0
August	8	63	8	63	0
September	9	63	9	63	0
Oktober	10	63	10	63	0
November	11	63	11	63	0
Dezember	12	64	0	63	0
1938					
Januar	13	64	1	63	0
Februar	14	64	2	63	0
März	15	64	3	63	0
April	16	64	4	63	0
Mai	17	64	5	63	0
Juni	18	64	6	63	0
Juli	19	64	7	63	0
August	20	64	8	63	0
September	21	64	9	63	0
Oktober	22	64	10	63	0
November	23	64	11	63	0
Dezember	24	65	0	63	0
1939 und später	24	65	0	63	0⁴

Artikel 2**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), wird wie folgt geändert:

§ 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Beiträge, die nach dem erzielten Arbeitsentgelt zu bemessen sind, werden spätestens am Fünfundzwanzigsten eines Monats fällig, wenn das Arbeitsentgelt bis zum Fünfzehnten dieses Monats fällig geworden ist; fällt der Fünfundzwanzigste eines Monats nicht auf einen Arbeitstag, werden die Beiträge am letzten banküblichen Arbeitstag davor fällig.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Beiträge für eine Sozialleistung im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 3 des Sechsten Buches einschließlich Sozialleistungen, auf die die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes und des Sechsten Buches über die Kranken- und Rentenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe entsprechend anzuwenden sind, werden am Achten des auf die Zahlung der Sozialleistung folgenden Monats fällig. Die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit können unbeschadet des Satzes 1 vereinbaren, daß die Beiträge zur Rentenversicherung aus Sozialleistungen der Bundesanstalt für Arbeit zu den vom Bundesversicherungsamt festgelegten Fälligkeitsterminen für die Rentenzahlungen im Inland gezahlt werden.“

Artikel 3**Änderung des Fremdrentengesetzes**

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 wird die Zahl „0,7“ durch die Zahl „0,5“ ersetzt.
2. In § 8a Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „0,7“ durch die Zahl „0,5“ ersetzt.
3. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der Wert „0,075“ durch den Wert „0,025“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 maßgeblichen Entgeltpunkte werden mit dem Faktor 0,6 vervielfältigt.“

5. Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:

„§ 22b

(1) Für anrechenbare Zeiten nach diesem Gesetz werden für einen Berechtigten höchstens 25 Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde gelegt. Hierbei sind zuvor die Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung mit dem Wert 1,3333 zu multiplizieren.

(2) Die Entgeltpunkte einer Rente mit anrechenbaren Zeiten nach diesem Gesetz werden ermittelt, indem die Summe aller Entgeltpunkte um die Entgeltpunkte vermindert wird, die sich ohne Berücksichtigung von anrechenbaren Zeiten nach diesem Gesetz ergeben.

(3) Bei Ehegatten und in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Berechtigten, deren jeweilige Renten nach den Absätzen 1 und 2 festgestellt worden sind, werden höchstens insgesamt 40 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Diese werden auf die Renten in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die sich nach Anwendung von den Absätzen 1 und 2 jeweils ergebenden Entgeltpunkte zueinander stehen, höchstens jedoch 25 Entgeltpunkte für einen Berechtigten.“

6. § 29 wird wie folgt gefaßt:

- a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zeiten der Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 und Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit nach dem 31. Dezember 1983 werden wie entsprechende Zeiten ohne Leistungsbezug oder ohne Beitragszahlung bewertet.“

Artikel 4**Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes**

Artikel 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird angefügt:

„(5) § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der am 31. Dezember 1996 geltenden Fassung finden weiter Anwendung auf solche Berechtigte, deren Rente vor dem 1. Januar 1997 beginnt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für Zeiten eines weiteren Rentenbezuges aufgrund einer neuen Rentenfeststellung nach dem 31. Dezember 1996 können Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes angerechnet werden, wenn sie nach Vollendung des 16. Lebensjahres zurückgelegt wurden und die Rentenbezugszeiten unmittelbar aneinander anschließen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 22 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung und § 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes in der ab 1. Januar 1992 sowie in der vom 7. Mai 1996 an geltenden Fassung finden keine Anwendung auf Berechtigte, die nach Maßgabe des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit Ansprüche und Anwartschaften auf der Grundlage des Abkommens vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung haben.“

c) Absatz 7 wird gestrichen.

3. In § 4a wird die Angabe „Buchstabe b“ gestrichen.

4. Nach § 4a werden die folgenden §§ 4b und 4c eingefügt:

„§ 4b

§ 22b des Fremdrentengesetzes ist nicht für Berechtigte anzuwenden, die vor dem 7. Mai 1996 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben.

§ 4c

Für Berechtigte, die vor dem 7. Mai 1996 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland genommen haben und deren Rente vor dem 1. Oktober 1996 beginnt, sind für die Berechnung dieser Rente das Fremdrentengesetz und Artikel 6 des Fremdrenten- und Auslandsrentenregelungsgesetzes in der am 6. Mai 1996 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 35 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), wird wie folgt geändert:

1. § 561 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für das Verletztengeld gilt bei Arbeitnehmern § 47 Abs. 1, 2 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, daß

- das Regelentgelt bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 575 Abs. 2) zu berücksichtigen ist,
- das Verletztengeld 80 vom Hundert des Regelentgelts beträgt und das bei Anwendung des § 47 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch berechnete Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigt.“

2. § 568 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „80 vom Hundert“ durch die Wörter „75 vom Hundert“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „70 vom Hundert“ durch die Wörter „68 vom Hundert“ ersetzt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(9) Absatz 2 ist in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Verletzte vor dem 1. Januar 1997 in eine Maßnahme der Berufshilfe eingetreten ist.“

3. § 568a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „68 vom Hundert“ durch die Wörter „67 vom Hundert“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „63 vom Hundert“ durch die Wörter „60 vom Hundert“ ersetzt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Absatz 3 Satz 2 ist in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Verletzte vor dem 1. Januar 1997 in eine Maßnahme der Berufshilfe eingetreten ist.“

Artikel 6

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), wird wie folgt geändert:

1. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „gewährt“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach dem Wort „Hilfen“ das Wort „erbringen“ eingefügt. Weiterhin wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt:

„hierbei werden besonders Personen berücksichtigt, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung in besonderer Weise der Hilfe bedürfen; dies gilt vorrangig für Personen, die zu ihrer beruflichen Ausbildung oder zur Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen die besonderen Hilfen einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation benötigen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die berufsfördernden Leistungen einschließlich der ergänzenden Leistungen nach Absatz 2 mit Ausnahme der Leistungen nach § 58 Abs. 1b und § 60 hat die Bundesanstalt zu erbringen für Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes und für Behinderte, die zu ihrer beruflichen Eingliederung eine Förderung im Eingangsverfahren oder im Arbeitstrainingbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte benötigen.“

c) In Absatz 2 Nr. 4 Satz 2 werden das Wort „werden“ durch das Wort „können“ ersetzt und nach dem Wort „übernommen“ das Wort „werden“ eingefügt.

- d) In Absatz 3 werden das Wort „werden“ durch das Wort „können“ ersetzt, nach dem Wort „Hilfen“ das Wort „nur“ eingefügt und nach dem Wort „erbracht“ das Wort „werden“ eingefügt.
2. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden das Wort „werden“ durch das Wort „können“ und das Wort „gewährt“ durch die Wörter „erbracht werden“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden das Wort „erhalten“ durch das Wort „können“ ersetzt und nach dem Wort „dann“ das Wort „erhalten“ eingefügt.
3. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „hat er Anspruch auf Übergangsgeld“ durch die Wörter „kann an ihn Übergangsgeld geleistet werden“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Anspruch besteht nur“ durch die Wörter „Übergangsgeld kann nur geleistet werden“ ersetzt.
- cc) In Satz 7 werden die Wörter „Der Anspruch besteht auch für Behinderte“ durch die Wörter „Übergangsgeld kann auch an Behinderte geleistet werden“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach dem Wort „gewährt“ das Wort „werden“ eingefügt.
4. In § 59d Abs. 1a Satz 1 werden die Wörter „ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht“ durch die Wörter „Übergangsgeld erbracht werden kann“ und die Wörter „wird das Übergangsgeld für diese Zeit weitergezahlt“ durch die Wörter „kann das Übergangsgeld für diese Zeit weitergeleistet werden“ ersetzt.
5. In § 157 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
- „Als beitragspflichtige Einnahmen (§ 223 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gilt 80 vom Hundert des durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts,
1. das der Bemessung des Arbeitslosengeldes oder des Unterhaltsgeldes zugrunde liegt; 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem Beschäftigungsverhältnis sind abzuziehen,
 2. das der Bemessung der Arbeitslosenhilfe zugrunde liegt, vervielfältigt mit dem Wert, der sich ergibt, wenn die zu zahlende Arbeitslosenhilfe durch die Arbeitslosenhilfe, die ohne Berücksichtigung von Einkommen zu zahlen wäre, geteilt wird, höchstens jedoch des Arbeitsentgelts, das sich bei entsprechender Anwendung von Nummer 1 ergibt,
- soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt.“
6. § 242v wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „1. April“ nach den Wörtern „die vor dem“, „Arbeitslosenhilfe der“ und „Anpassung zum“ jeweils durch die Angabe „1. Juli“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Angabe „1. April“ jeweils durch die Angabe „1. Juli“ ersetzt und nach den Wörtern „10 vom Hundert“ die Wörter „oder in der Zeit zwischen dem 1. April 1996 und dem 30. Juni 1996 um mindestens 3 vom Hundert“ eingefügt.
- b) Die folgenden Absätze werden angefügt:
- „(2) § 93 Abs. 1, § 136 Abs. 2b und § 249h Abs. 2 in der Fassung durch Artikel 1 des Arbeitslosenhilfe-Reformgesetzes vom 24. Juni 1996 (BGBl. I S. 878) sind mit Wirkung vom 1. Juli 1996 anzuwenden.
- (3) Auf die Arbeitslosenhilfe nach § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b, Abs. 2, 3 und 3a sind die §§ 112a, 136 Abs. 2b und Absatz 1 nicht anzuwenden.“
7. Nach § 242w wird folgender § 242x eingefügt:
- „§ 242x
- (1) Die §§ 59b und 112a sind in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 nicht anzuwenden. Dies gilt nicht
1. für die Anpassung des für die Bemessung des Arbeitslosengeldes nach § 112 maßgebenden Arbeitsentgelts an die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter für die Zeit vor der Entstehung des Anspruchs;
 2. für die Wiederbewilligung eines bereits entstandenen Anspruchs auf Arbeitslosengeld, wenn der letzte Tag des Bezuges von Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt;
 3. für die Arbeitslosenhilfe.
- (2) Für Forderungen, die vor dem 1. Oktober 1996 gestundet oder befristet niedergeschlagen wurden, ist in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis 30. April 1997 zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Stundung oder befristete Niederschlagung noch vorliegen.
- (3) Die Bundesanstalt kann Forderungen aus Leistungen, die nach dem Arbeitsförderungs-gesetz oder aufgrund des Arbeitsförderungs-gesetzes als Darlehen bewilligt worden sind, unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit veräußern. Die für die Rückzahlung der Darlehen geltenden Vorschriften finden auf die abgetretenen Forderungen entsprechende Anwendung.
- (4) Die Ausgaben im Kapitel 6 im Haushalt der Bundesanstalt werden im Haushaltsjahr 1997 auf 7 700 Millionen Deutsche Mark begrenzt.
- (5) § 56 Abs. 1 bis 3, § 58 Abs. 1 und 1a, § 59 Abs. 1 und 5 und § 59d Abs. 1a sind in der am 31. Dezember 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Behinderte vor dem 1. Januar 1997 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem 1. Januar 1997 bewilligt worden sind.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zu-

letzt geändert durch Artikel 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „bedarf,“ wie folgt gefaßt:

„bei Maßnahmen zur Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Recht der sozialen Entschädigung 75 vom Hundert,

2. bei den übrigen Behinderten bei Maßnahmen zur Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Recht der sozialen Entschädigung 68 vom Hundert

des nach Satz 1 oder § 14 maßgebenden Betrages.“

2. § 17 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „vorliegen,“ wie folgt gefaßt:

„bei Maßnahmen zur Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und dem sozialen Entschädigungsrecht 67 vom Hundert,

2. bei den übrigen Behinderten bei Maßnahmen zur Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Recht der sozialen Entschädigung 60 vom Hundert

des sich aus § 13 Abs. 3 Satz 1 oder § 14 ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 15 sind zu berücksichtigen.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Nr. 6 wird die Textstelle „§ 5 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Textstelle „§ 5 Abs. 1 und 4“ ersetzt.
2. § 80 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die jährlichen Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe werden entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der voraussichtlichen Entwicklung der Zahl der Versicherten, die zugleich nach § 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert sind, festgesetzt. Überschreiten die Ausgaben am Ende eines Kalenderjahres den für dieses Kalenderjahr jeweils bestimmten Betrag, wird der sich für das zweite Kalenderjahr nach dem Jahr der Überschreitung der Ausgaben nach Satz 1 ergebende Betrag entsprechend vermindert.“

Artikel 9

Änderung der 1. Rentenanpassungsverordnung

In § 1 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 14. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2867) werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „sowie Leistungen nach den §§ 9 bis 11 der Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn und Leistungen nach den §§ 9 bis 11 der Versorgungsordnung der Deutschen Post“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der 2. Rentenanpassungsverordnung

In § 3 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Renten und zu den maßgeblichen Rechengrößen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 19. Juni 1991 (BGBl. I S. 1300) werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „sowie Leistungen nach den §§ 9 bis 11 der Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn und Leistungen nach den §§ 9 bis 11 der Versorgungsordnung der Deutschen Post“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

§ 24 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, daß ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten,“.

- b) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „deren Zweck darauf gerichtet ist, künstlerische Werke aufzuführen oder künstlerische Leistungen darzubieten“ durch die Wörter „deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,“ ersetzt.

- c) In Satz 1 Nr. 8 wird das Wort „Museen,“ angefügt.

2. Dem Absatz 2 wird angefügt:

„Eine nicht nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen im Sinne des Satzes 1 liegt nicht bereits dann vor, wenn in einem Kalenderjahr lediglich zwei Veranstaltungen durchgeführt werden, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden.“

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 3 Nr. 1, 2, 4 Buchstabe b, Nr. 5, Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b und c, Nr. 3 und 4 treten mit Wirkung vom 7. Mai 1996 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 21, 22 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 19, 24, 36, 37 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 2, 3 und 26 tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

(6) Artikel 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(7) Artikel 10 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

(8) Artikel 1 Nr. 17 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 25. September 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Arbeitsrechtliches Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung (Arbeitsrechtliches Beschäftigungsförderungsgesetz)

Vom 25. September 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „soziale Gesichtspunkte“ durch die Wörter „die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und die Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In die soziale Auswahl nach Satz 1 sind Arbeitnehmer nicht einzubeziehen, deren Weiterbeschäftigung, insbesondere wegen ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen oder zur Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur des Betriebes, im berechtigten betrieblichen Interesse liegt.“

b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Ist in einem Tarifvertrag, in einer Betriebsvereinbarung nach § 95 des Betriebsverfassungsgesetzes oder in einer entsprechenden Richtlinie nach den Personalvertretungsgesetzen festgelegt, wie die sozialen Gesichtspunkte nach Absatz 3 Satz 1 im Verhältnis zueinander zu bewerten sind, so kann die Bewertung nur auf grobe Fehlerhaftigkeit überprüft werden. Das gleiche gilt für eine Richtlinie mit Regelungen im Sinne des Satzes 1, die ein Arbeitgeber in Betrieben oder Verwaltungen ohne gewählte Arbeitnehmervertretung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Arbeitnehmer des Betriebes oder der Dienststelle schriftlich erläßt. Satz 2 ist auf Kündigungen anwendbar, die nach Ablauf von sechs Monaten nach Erlaß der Richtlinie erklärt werden.“

(5) Sind bei einer Kündigung auf Grund einer Betriebsänderung nach § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes die Arbeitnehmer, denen gekündigt werden soll, in einem Interessenausgleich zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat namentlich bezeichnet, so wird vermutet, daß die Kündigung durch dringende betriebliche Erfordernisse im Sinne des Absatzes 2 bedingt ist. Die soziale Auswahl der Arbeitnehmer kann nur auf grobe Fehlerhaftigkeit überprüft werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit sich die Sachlage nach Zustandekommen des Interessenausgleichs wesentlich geändert hat.

Der Interessenausgleich nach Satz 1 ersetzt die Stellungnahme des Betriebsrats nach § 17 Abs. 3 Satz 2.“

2. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „zehn“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer nach Satz 2 sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.“

c) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Sätze 2 und 3 berühren bis zum 30. September 1999 nicht die Rechtsstellung der Arbeitnehmer, die am 30. September 1996 gegenüber ihrem Arbeitgeber Rechte aus der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der Sätze 2 bis 4 in Verbindung mit dem Ersten Abschnitt dieses Gesetzes hätten herleiten können; § 1 Abs. 3 bis 5 findet Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Bundesurlaubsgesetzes

Das Bundesurlaubsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Maßnahmen der
medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation

(1) Der Arbeitgeber ist berechtigt, von je fünf Tagen, an denen der Arbeitnehmer infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 9 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes) an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, die ersten zwei Tage auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Die angerechneten Tage gelten als Urlaubstage; insoweit besteht kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Satz 1 gilt nicht

1. bei Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nach § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes,

2. für Maßnahmen, deren unmittelbarer Anschluß an eine Krankenhausbehandlung medizinisch notwendig ist (Anschlußrehabilitation); als unmittelbar gilt auch, wenn die Maßnahme innerhalb von 14 Tagen beginnt,

3. für Vorsorgekuren für Mütter nach § 24 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie für Müttergenesungskuren nach § 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
4. für Kuren von Beschädigten nach § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Durch die Anrechnung nach Absatz 1 dürfen der gesetzliche Jahresurlaub nach § 3 Abs. 1, § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und den §§ 53, 54 des Seemannsgesetzes sowie der Zusatzurlaub nach § 47 des Schwerbehindertengesetzes nicht unterschritten werden.

(3) Soweit eine Anrechnung auf den Erholungsurlaub nach Absatz 1 nicht oder nur teilweise möglich ist, weil der Arbeitnehmer den für die Anrechnungsmöglichkeit des Arbeitgebers zur Verfügung stehenden Urlaub ganz oder teilweise bereits erhalten hat, darf der Arbeitgeber eine Anrechnung auf den Urlaub des nächsten Kalenderjahres vornehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es werden folgende Wörter angefügt:

„mit Ausnahme des zusätzlich für Überstunden gezahlten Arbeitsverdienstes.“

3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Überleitungsvorschrift

Befindet sich der Arbeitnehmer am 1. Oktober 1996 in einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.“

Artikel 3

Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes

Das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, so hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Anspruch nach Absatz 1 entsteht nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Höhe der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Zeitraum beträgt 80 vom Hundert des dem Arbeitnehmer bei

der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehenden Arbeitsentgelts. Erleidet ein Arbeitnehmer infolge einer den Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 oder 11 der Reichsversicherungsordnung begründenden Tätigkeit einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung, so bemißt sich die Höhe der Entgeltfortzahlung abweichend von Satz 1 nach dem Arbeitsentgelt, das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zusteht; dies gilt bei Arbeitsunfällen nur in dem Arbeitsverhältnis, in dem der Arbeitsunfall eingetreten ist.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zum Arbeitsentgelt nach Absatz 1 gehören nicht Leistungen für Aufwendungen des Arbeitnehmers, soweit der Anspruch auf sie im Falle der Arbeitsfähigkeit davon abhängig ist, daß dem Arbeitnehmer entsprechende Aufwendungen tatsächlich entstanden sind, und dem Arbeitnehmer solche Aufwendungen während der Arbeitsunfähigkeit nicht entstehen. Erhält der Arbeitnehmer eine auf das Ergebnis der Arbeit abgestellte Vergütung, so ist der von dem Arbeitnehmer in der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit erzielbare Durchschnittsverdienst der Berechnung zugrunde zu legen.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Zahl „1“ die Angabe „1a“ eingefügt.

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Anrechnung auf den Erholungsurlaub

(1) Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber spätestens bis zum dritten Arbeitstag nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit verlangen, daß ihm von je fünf Tagen, an denen der Arbeitnehmer infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, der erste Tag auf den Erholungsurlaub angerechnet wird. Mehrere Zeiträume, in denen der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt ist, werden zusammengerechnet. Die angerechneten Tage gelten als Urlaubstage; insoweit besteht kein Anspruch des Arbeitnehmers nach § 3 Abs. 1 Satz 1. Für die übrigen Tage bemißt sich die Höhe der Entgeltfortzahlung abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 nach dem Arbeitsentgelt, das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zusteht. § 4 Abs. 1a bis 4 sind anzuwenden. § 9 des Bundesurlaubsgesetzes und § 4 Abs. 4 Satz 1 des Tarifvertragsgesetzes sind nicht anzuwenden.

(2) Durch die Anrechnung nach Absatz 1 dürfen der gesetzliche Jahresurlaub nach § 3 des Bundesurlaubsgesetzes, § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und den §§ 53, 54 des Seemannsgesetzes sowie der Zusatzurlaub nach § 47 des Schwerbehindertengesetzes nicht unterschritten werden.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für den Teil des Urlaubs, der aus betrieblichen Gründen für alle Arbeitnehmer oder für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern einheitlich festgelegt ist, und nicht, soweit der Urlaub üblicherweise durch arbeitsfreie Zeiträume als abgegolten gilt.“

4. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b

Kürzung von Sondervergütungen

Eine Vereinbarung über die Kürzung von Leistungen, die der Arbeitgeber zusätzlich zum laufenden Arbeitsentgelt erbringt (Sondervergütungen), ist auch für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit zulässig. Die Kürzung darf für jeden Tag der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ein Viertel des Arbeitsentgelts, das im Jahresdurchschnitt auf einen Arbeitstag entfällt, nicht überschreiten.“

5. In § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird die Angabe „§§ 3, 4“ jeweils durch die Angabe „§§ 3 bis 4b“ ersetzt.

6. Nach § 12 wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Überleitungsvorschrift

Ist der Arbeitnehmer am 1. Oktober 1996 durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.“

Artikel 4

Änderung

des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung

Der Erste Abschnitt des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Erster Abschnitt

Befristete Arbeitsverträge

§ 1

(1) Die Befristung eines Arbeitsvertrages ist bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages zulässig.

(2) Die Befristung des Arbeitsvertrages ist ohne die in Absatz 1 genannten Einschränkungen zulässig, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 60. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Befristung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht zulässig, wenn zu einem vorhergehenden unbefristeten Arbeitsvertrag oder zu einem vorhergehenden befristeten Arbeitsvertrag nach Absatz 1 mit demselben Arbeitgeber ein enger sachlicher Zusammenhang besteht. Ein solcher enger sachlicher Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen, wenn zwischen den Arbeitsverträgen ein Zeitraum von weniger als vier Monaten liegt.

(4) Die Zulässigkeit der Befristung des Arbeitsvertrages aus anderen Gründen bleibt unberührt.

(5) Will der Arbeitnehmer geltend machen, daß die Befristung eines Arbeitsvertrages rechtsunwirksam ist, so muß er innerhalb von drei Wochen nach dem vereinbarten Ende des befristeten Arbeitsvertrages Klage beim Arbeits-

gericht auf Feststellung erheben, daß das Arbeitsverhältnis auf Grund der Befristung nicht beendet ist. Die §§ 5 bis 7 des Kündigungsschutzgesetzes gelten entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten bis zum 31. Dezember 2000.“

Artikel 5

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Dem § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, 902), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Unternehmer hat den Interessenausgleich versucht, wenn er den Betriebsrat gemäß § 111 Satz 1 beteiligt hat und nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Beratungen oder schriftlicher Aufforderung zur Aufnahme der Beratungen ein Interessenausgleich nach § 112 Abs. 2 und 3 zustande gekommen ist. Wird innerhalb der Frist nach Satz 2 die Einigungsstelle angerufen, endet die Frist einen Monat nach Anrufung der Einigungsstelle, wenn dadurch die Frist nach Satz 2 überschritten wird.“

Artikel 6

Übergangsregelung zum Konkursrecht

Die §§ 113 und 120 bis 122 sowie 125 bis 128 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1013) geändert worden ist, sind im Geltungsbereich der Konkursordnung bis zum Inkrafttreten der Insolvenzordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils das Wort „Insolvenzverwalter“ durch das Wort „Konkursverwalter“, das Wort „Insolvenzgläubiger“ durch das Wort „Konkursgläubiger“, das Wort „Insolvenzmasse“ durch das Wort „Konkursmasse“ und das Wort „Insolvenzverfahren“ durch das Wort „Konkursverfahren“ ersetzt wird.

Artikel 7

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 622 Abs. 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.“

Artikel 8

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

§ 2 Abs. 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom

15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer nach Satz 2 sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.“

2. Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 3 berührt bis zum 30. September 1999 nicht die Rechtsstellung der Arbeitnehmer, die am 30. September 1996 gegenüber ihrem Arbeitgeber Rechte aus der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der Sätze 3 und 4 hätten herleiten können.“

Artikel 9

Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

Das Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) wird wie folgt geändert:

Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten nach Satz 3 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), wird wie folgt geändert:

In § 11 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.“

Artikel 11

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht, wenn sich der Auszubildende innerhalb der letzten sechs Monate des Berufsausbildungsverhältnisses dazu verpflichtet, nach dessen Beendigung mit dem Auszubildenden ein Arbeitsverhältnis einzugehen.“

2. In § 10 Abs. 3 werden nach dem Wort „vergüten“ die Wörter „oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen“ eingefügt.

3. § 77 wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

In § 21 Abs. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180) werden nach dem Wort „bestimmbar“ die Wörter „oder den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken zu entnehmen“ eingefügt.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 25. September 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Schiffbauer-Handwerk
(Schiffbauermeisterverordnung – SchiffbMstrV)**

Vom 18. September 1996

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Schiffbauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

Herstellung, Ausbau, Umbau, Reparatur, Pflege, Wartung und Lagerung von Schiffen, sonstigen Wasserfahrzeugen und anderem schwimmenden Gerät einschließlich des Zubehörs und der Beschläge.

(2) Dem Schiffbauer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der physikalisch-technischen Eigenschaften von Schiffskörpern und Rümpfen für schwimmendes Gerät sowie Kenntnisse der äußeren Einflüsse darauf,
2. Kenntnisse der verschiedenen Schiffsarten und -typen,
3. Kenntnisse der Konstruktionsmöglichkeiten beim Bau von Schiffen und schwimmendem Gerät,
4. Kenntnisse der materialspezifischen Arbeitsverfahren für den Einzel- und Serienbau, insbesondere der berufsbezogenen hand- und maschinengesteuerten Schweißverfahren,
5. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe,
6. Kenntnisse der Kombination von Werkstoffen und Halbfabrikaten unter Berücksichtigung des Festigkeits- und Korrosionsverhaltens,
7. Kenntnisse der Funktionsweise von mechanischen, hydraulischen, pneumatischen und elektrischen Maschinen und Werkzeugen,
8. Kenntnisse über Arten, Aufbau und Bestandteile von Antriebs-, Tank-, Elektro- und Sanitäreinrichtungen für Schiffe, sonstige Wasserfahrzeuge und anderes schwimmendes Gerät,
9. Kenntnisse der Berechnungen und Kalkulationen für den Bau von Schiffen, sonstigen Wasserfahrzeugen und anderem schwimmendem Gerät,
10. Kenntnisse des Oberflächenschutzes und des konstruktiven Materialschutzes, insbesondere des Korrosionsschutzes und der Dämmmaßnahmen,
11. Kenntnisse der berufsbezogenen Normen, Klassifikationsregeln und -vorschriften sowie sonstiger berufsbezogener Vorschriften,
12. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Umweltschutzes, insbesondere des Immissions- und Emissionsschutzes, der Entsorgung sowie der rationellen Energieverwendung,
13. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
14. Kenntnisse des berufsbezogenen Qualitätsmanagements,
15. Kenntnisse über Kunststoffe, insbesondere Auswahlen der Materialien und Komponenten,
16. Kenntnisse über im Schiffbau verwendete Hölzer,
17. Kenntnisse der berufsbezogenen Transporttechnik,
18. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen, insbesondere Abwicklungen von Formteilen nach schiffbauspezifischen Verfahren, Linienrissen, Generalplänen, Bauplänen und Detailzeichnungen sowie Aufrisse von Schiffskonstruktionen,
19. Berechnen von Konstruktionen nach Klassifikationsvorschriften,
20. Ausführen von Schnürbodenarbeiten,
21. Entwickeln und Übertragen von Konstruktionsdaten,
22. Herstellen von Schablonen und Modellen,
23. Herstellen, Aufstellen und Einrichten von Mallen,
24. Bauen und Ausrichten des Helgens und der Helling,
25. Auswählen und Bearbeiten von Metallen, insbesondere Biegen, Fügen und Verbinden durch verschiedene Verfahren,
26. Herstellen von lösbaren und unlösbaren Verbindungen, insbesondere Schraub-, Bolzen- und Schweißverbindungen, insbesondere Schutzgas- und Schmelzschweißen,
27. Anwenden von spanenden und spanlosen Be- und Verarbeitungsverfahren für Eisen, NE-Metalle, Holz und Kunststoff,
28. Anfertigen, Ausrichten und Zusammenbauen von Kiel, Steven, Heck oder Spiegel, Quer- und Längsverbänden, Außenhaut, Decks und Aufbauten,
29. Durchführen der unterschiedlichen Arbeitsverfahren zum Bau von Rumpf, Deck, Aufbauten und anderen Bauteilen nach Klassifikationsvorschriften,
30. Einbauen von Fundamenten für Haupt- und Hilfsmaschinen, Aggregate und andere Komponenten sowie Einbau von Stevenrohren und Wellenböcken,
31. Einbauen der Antriebs-, Ruder- und Tankanlagen sowie Prüfen ihrer Funktion,

32. Einbringen und Sichern von Ballast,
33. An- und Aufbauen der Deckausrüstung, insbesondere der Ankereinrichtung, der Winden, Schienen, Rollen, Poller, Klampen, Klüsen, Masten und Davits,
34. Bearbeiten der Oberflächen,
35. Konservieren von Oberflächen und Durchführen von konstruktivem Materialschutz,
36. Durchführen des Stapellaufs sowie Anschlagen, Sichern, Transportieren, Slippen, Kranen und Lagern von Schiffen, sonstigen Wasserfahrzeugen und anderem schwimmenden Gerät,
37. Montieren und Demontieren von Bauteilen und Baugruppen von Schiffsbaukonstruktionen,
38. Einrichten, Bedienen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Betriebseinrichtungen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als 50 Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist unter Berücksichtigung der Klassifikationsvorgaben eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. im Rumpfbau:

Neubau eines Schiffs- oder Bootskörpers von mindestens 4 m Länge aus Stahl oder Aluminium mit Motorfundament und Stevenrohr;

2. in der Fertigung von Teilbereichen und Sektionen:

- a) Beplanken von Vor- oder Hinterschiff im doppelt gekrümmten Bereich,
- b) Bau einer Vorschiffs- oder Hinterschiffs-Sektion im doppelt gekrümmten Bereich,
- c) Anfertigung und Einbau eines Motorfundaments einschließlich Anbindung an benachbarte Bauteile,
- d) Bau und Montage eines Steuerhauses,
- e) Bau einer Luke oder Lukensektion mit Anbindung an die Schiffskonstruktion,
- f) Bau und Montage einer Ankertasche mit -klüse und Anbindung an die Schiffskonstruktion oder

- g) Bau einer anderen, in Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand entsprechenden Sektion;

3. in der Instandsetzung:

Reparatur eines Schadens mit einem Ausmaß von mindestens 1,0 m², bei der tragende Verbände ganz oder teilweise auszuwechseln sind. Die Schadensstelle befindet sich

- a) im Bereich der Verbindung von Rumpf und Deck, wobei die Außenhaut, das Deck, die Verbindung von Rumpf mit Deck sowie Spant, Stringer oder Schott beschädigt sind, oder
- b) im Bereich der Verbindung von Rumpf und Kiel, wobei die Außenhaut, die Verbindung von Rumpf mit Kiel sowie die Bodenwrange oder der eingebaute Tank beschädigt sind.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit ist nach einem Entwurf anzufertigen, der dem Meisterprüfungsausschuß vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit vom Prüfling zur Genehmigung vorzulegen ist.

(3) Ist der Entwurf, nach dem die Meisterprüfungsarbeit gefertigt wird, nicht vom Prüfling selbst erstellt, hat er zusätzlich einen eigenen Entwurf nach Vorgabe des Meisterprüfungsausschusses vorzulegen. Für einen der beiden Entwürfe sind nach Vorgabe des Meisterprüfungsausschusses die Arbeitsbeschreibung, die Materialliste, die Kalkulation sowie das Angebot beizufügen.

(4) Bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit sind der vom Prüfling selbst gefertigte Entwurf, die Arbeitsbeschreibung, die Materialliste, die Kalkulation und das Angebot zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe ist eine der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Anfertigen eines Winkel- oder Rahmenspants,
2. Anfertigen eines Profilruders,
3. Anfertigen eines Lukendeckels mit Süll,
4. Herstellen eines Verbindungsteils zwischen Stahl und Aluminium oder Stahl und nichtrostendem Stahl,
5. Anfertigen einer Schnürbodenarbeit von Teilbereichen für Neubau, Umbau oder Reparatur.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:

- a) Erstellen von Tabellen,
- b) Berechnen von Kurvenflächen und Schwerpunkten,
- c) Berechnen von mechanischen Werten, insbesondere Festigkeiten,
- d) Berechnen von Schwimmfähigkeit und Stabilität,

- e) Berechnen von Lastbewegungen, Reibungswiderständen, Geschwindigkeiten, Umdrehungsfrequenzen und Beschleunigungen;
2. Technisches Zeichnen:
- a) Lesen von Zeichnungen, Tabellen und Diagrammen,
- b) Anfertigen von Skizzen, Konstruktions- und Bauzeichnungen,
- c) zeichnerisches Darstellen von Abwicklungen,
- d) Anfertigen von Schnürbodenaufzissen sowie Aufzissen von Schiffbaukonstruktionen;
3. Fachtechnologie:
- a) Arbeits- und Fertigungskunde, insbesondere Arbeitsverfahren und Werkzeuge,
- b) Metallbearbeitung,
- c) Kunststoffbearbeitung,
- d) Holzbearbeitung,
- e) Verbindungstechniken für gleiche und verschiedene Werkstoffe,
- f) Korrosionsschutz und Dämmmaßnahmen,
- g) Schiffsentwürfe, insbesondere Konstruktionsmerkmale, Vorgaben zur Einrichtung und Ausrüstung, unterschiedliche Antriebsformen und -möglichkeiten für die verschiedenen Schiffstypen, sonstige Wasserfahrzeuge und anderes schwimmendes Gerät,
- h) Helling- und Slipanlagen, Steganlagen, spezielle Werkstatteinrichtungen, Kran-, Lift- und Dockarten, Einrichtungen und Möglichkeiten zur Schiffslagerung,
- i) Bauverfahren mit verschiedenen Materialien für die Herstellung von Schiffen, sonstigen Wasserfahrzeugen und anderem schwimmenden Gerät,
- k) Maschinenhandhabung,
- l) berufsbezogene Transporttechnik, insbesondere Stützen, Schleppen, Liften, Kranen, Hieven und Fieren,
- m) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
- n) berufsbezogene Normen, Klassifikationsregeln und -vorschriften sowie berufsbezogene Vorschriften des Umweltschutzes;
4. Werkstoffkunde:
- Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung und Entsorgung der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe;

5. Arbeitsvorbereitung, Kalkulation:
- a) Arbeitsvorbereitung für Einzel- und Serienfertigung sowie Organisationsmittel,
- b) Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.
- (4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.
- (5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 3.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1996 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 18. September 1996

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

Berichtigung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Die Veröffentlichung der Entscheidungsformel aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1996 – 1 BvR 609/90 und 1 BvR 692/90 – (BGBl. I S. 1173) wird wie folgt berichtigt:

In der letzten Zeile der Nummer 1 ist das Wort „unterscheidet“ durch das Wort „unterschreitet“ zu ersetzen.

Nummer 1 der Entscheidungsformel lautet somit wie folgt:

1. § 32a Absatz 5 Satz 2 und § 32 Absatz 6a Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 1255a Absatz 5 Satz 2 und § 1255 Absatz 6a Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 54a Absatz 5 Satz 2 und § 54 Absatz 6a Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes – jeweils in der Fassung des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vom 11. Juli 1985 (Bundesgesetzblatt I Seite 1450) – sowie § 70 Absatz 2 und § 83 Absatz 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1989 (Bundesgesetzblatt I Seite 2261) sind mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit danach beim Zusammentreffen von Beitrags- und Kindererziehungszeiten der monatliche Wert nur in dem Maße erhöht wird, wie der Wert der beitragsbelegten Zeiten 6,25 Werteinheiten (0,0625 Entgeltpunkte) in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie 4,63 Werteinheiten (0,0468 Entgeltpunkte) in der knappschaftlichen Rentenversicherung unterschreitet.

Bonn, den 5. September 1996

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Heyde

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
28. 8. 96 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Parchim-Mecklenburg) 96-1-2-157	10 869	(177)	19. 9. 96)	10. 10. 96
30. 8. 96 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Heringsdorf) 96-1-2-140	10 870	(177)	19. 9. 96)	26. 9. 96

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolitarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 40, ausgegeben am 17. September 1996

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT	1474
24. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	1474
24. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	1475
24. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	1475
29. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	1476
29. 7. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-litauischen Abkommens über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	1476
30. 7. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Währungsinstitut über den Sitz des Instituts	1477
31. 7. 96	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1477
31. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	1479
-1. 8. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	1479
8. 8. 96	Bekanntmachung des deutsch-ukrainischen Rahmenabkommens über Beratung und Technische Zusammenarbeit	1480
9. 8. 96	Bekanntmachung des deutsch-ungarischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verchlußsachen	1483
30. 8. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union	1486

Preis dieser Ausgabe: 39,90 DM (37,20 DM zuzüglich 2,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 40,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.